

Beantwortung offener Chatfragen

Stakeholder-Dialog vom 13. Juli 2021 (online)

Zur Vorstellung und Diskussion des aktuellen „Status-Quo“ im Zuge der Erarbeitung des österreichischen GAP-Strategieplans lud Bundesministerin Elisabeth Köstinger am 13. Juli 2021 zum zweiten Mal zu einem **Online-Stakeholder-Dialog** ein, bei dem sie sich gemeinsam mit den Expertinnen und Experten des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) einer Diskussion mit den Stakeholdern stellte.

Das Interesse an der Veranstaltung war erneut groß: knapp 500 Personen nutzten die Gelegenheit, sich interaktiv online über den aktuellen Zwischenstand in der Bearbeitung zu informieren und sich einen Überblick zu den zukünftigen Interventionen zu verschaffen.

Über eine **Chat-Funktion** bestand die Möglichkeit, Anmerkungen zu den vorliegenden Überlegungen vorzubringen, Klärungsfragen zu stellen oder mit der Frau Bundesministerin und den Expertinnen und Experten zu diskutieren.

Aus Zeitgründen konnten im Rahmen der Veranstaltung nicht alle eingelangten Fragen beantwortet werden. **Offen gebliebene Fragestellungen** werden daher wie angekündigt in diesem Dokument **schriftlich adressiert**.

Fragen, die mehrfach in ähnlicher Form gestellt wurden beziehungsweise denselben Inhalt zum Gegenstand hatten, wurden für die **Beantwortung zusammengefasst** und **thematisch in die folgenden Themenblöcke** gruppiert:

Themenblock GAP-Strategieplan allgemein.....	2
Themenblock Direktzahlungen.....	4
Themenblock ÖPUL & Ausgleichszahlungen (AZ)	5
Themenblock Biologische Wirtschaftsweise	8
Themenblock Green Deal-Reduktionsziele	10
Themenblock Klima & Biodiversität	12
Themenblock Investitionsmaßnahmen.....	13
Themenblock LEADER.....	14

Themenblock GAP-Strategieplan allgemein

Zu den Fragen betreffend die soziale Konditionalität und die Einhaltung der Arbeitsrechte

- Die soziale Konditionalität wird entsprechend den unionsrechtlichen Vorgaben umgesetzt werden. Das bedeutet, dass für die von den zuständigen Arbeitsbehörden gemeldeten Verstöße gegen nationale Umsetzungsbestimmungen zu den relevanten EU-Richtlinien zusätzlich eine Kürzung der GAP-Zahlungen vorzunehmen ist.
- Die Einhaltung der Arbeitsrechte und die Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs ist durch die arbeits- und sozialrechtlichen Rechtsvorschriften und deren Vollziehung zu gewährleisten.
- Die entsprechende Kontrolle und Verfolgung von Verstößen obliegt dabei den fachlich zuständigen Stellen.
- Diesen Stellen obliegt auch die Entscheidung, ob die Kontrolldichte und der –mechanismus ausreichend sind.

Zur Frage betreffend Höfesterben:

- Mit dem nationalen GAP-Strategieplan werden existenzsichernde und zukunftsorientierte Vorhaben – sowohl auf Höfen im Haupt- als auch im Nebenerwerb unterstützt.
- Die Ausgestaltung der Unterstützungsmaßnahmen (Interventionen) basiert auf einer umfassenden Analyse der gegenwärtigen Ist-Situation der österreichischen Landwirtschaft und der ländlichen Regionen. Diese stellt für Österreich einen Rückgang der Betriebe fest, welcher sich allerdings in den letzten Jahren verlangsamt hat. Die stabilisierende Wirkung der EU-Zahlungen, besonders jene der ländlichen Entwicklung, liegt somit auf der Hand.
- Insbesondere die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AZ) wirkt hier stabilisierend und trägt vor allem der Bedeutung der Bergbauernbetriebe und den damit verbundenen Arbeitsplätzen Rechnung. Bereits bislang erfolgreiche und wirksame Maßnahmen wie die AZ sollen daher zukünftig im GAP-Strategieplan ebenso weitergeführt und gestärkt werden wie die Förderung von materiellen Investitionen, die zum Beispiel einen Beitrag zur Verringerung der Arbeitsbelastung sowie zur Schaffung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen leisten können.
- Die Förderung von Diversifizierungsmöglichkeiten wird auch in Zukunft insbesondere Höfen im Nebenerwerb zusätzliche Wertschöpfungs- und Einkommenspotenziale eröffnen und damit helfen, deren Fortbestand zu sichern.
- Mit der Niederlassungsprämie für Junglandwirtinnen und Junglandwirte wird es im Rahmen des Strategieplans auch weiterhin eine Unterstützung bei der erstmaligen Aufnahme einer landwirtschaftlichen Tätigkeit geben.
- Die Fortführung von Bildungs- und Beratungsmaßnahmen wird sich auch zukünftig positiv auf die Weiterentwicklung von Betrieben auswirken und zur Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen.

Zur Frage betreffend die Aufhaltung des Strukturwandels im Burgenland:

- Grundsätzlich wird mit dem nationalen GAP-Strategieplan die Stärkung der Landwirtschaft und der ländlichen Regionen in ganz Österreich verfolgt – auch im Burgenland.
 - Erreicht werden soll dies über ein breites Angebot an Unterstützungsmaßnahmen (Interventionen), welche auf Basis einer umfassenden Analyse der gegenwärtigen Ist-Situation und der daraus resultierenden Bedarfe von Expertinnen und Experten unter Einbeziehung relevanter Stakeholder erarbeitet wurden.
 - Das Fortführen eines landwirtschaftlichen Betriebes ist aber immer auch eine einzelbetriebliche Entscheidung, die über ein Förderprogramm nur bis zu einem gewissen Grad beeinflusst werden kann.
-

Zur Frage betreffend die Frauenabwanderung aus dem ländlichen Raum:

- In der Förderung von Junglandwirtinnen und Junglandwirte kann bei Erfüllung der Voraussetzungen jeder Ehepartner einen Antrag stellen.
 - Mit der Förderung von Kleinkinderbetreuungseinrichtungen werden die Voraussetzungen für eine berufliche Tätigkeit von Eltern verbessert.
 - Mit Bildungs- und Investitionsmaßnahmen in die landwirtschaftliche Produktion und in Diversifizierungstätigkeiten werden Arbeitsplätze auf den Höfen gehalten und geschaffen, die insbesondere auch von Frauen wahrgenommen werden.
-

Zur Frage betreffend die Sicherstellung der ökonomischen Nachhaltigkeit:

- Die spezifischen Ziele 2 „*Verstärkung der Ausrichtung auf den Markt und Steigerung der kurz- und langfristigen Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, auch durch einen stärkeren Schwerpunkt auf Forschung, Technologie und Digitalisierung*“ und 3 „*Verbesserung der Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette*“ sind zentrale Elemente im Rahmen der Ausgestaltung des GAP-Strategieplans.
 - Entsprechend wurden auch die Bedarfe
 - 7 - Erhöhung der Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe
 - 8 - Verbesserung der Strukturen für Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
 - 9 - Forcierung von Innovationen in der landwirtschaftlichen Produktion
 - 10 - Erhöhung des Anteils der Wertschöpfung in der Lebensmittelkette für landwirtschaftliche Betriebe
 - 11 - Erhöhung der Produktdifferenzierungformuliert.
 - Ergänzend kommt den Maßnahmen zum Wissenstransfer und zur Bildung eine wichtige Rolle zur Absicherung der ökonomischen Nachhaltigkeit aus eigener Kraft zu.
 - In der konkreten Ausgestaltung der Interventionen geht es nun darum, hier auch die entsprechenden Förderschwerpunkte zu formulieren und mit der ausreichenden finanziellen Ausstattung zu versehen.
-

Zur Frage betreffend die nächsten Schritte im Beteiligungsprozess:

- Das BMLRT wird im Rahmen des Beteiligungsprozesses zur Erstellung des nationalen GAP-Strategieplans wie gehabt auf der Website und über den GAP-Newsletter über den aktuellen Stand der Bearbeitung, das Vorliegen neuer Dokumente und Möglichkeiten zur Beteiligung informieren. In diesem Zusammenhang werden auch weitere (auf Basis der bisherigen Diskussionen weiterentwickelte) Teile des GAP-Strategieplans veröffentlicht werden.
- Für den Herbst ist eine weitere Stakeholder-Dialogveranstaltung zur Einbindung aller Interessierten in den Erstellungsprozess geplant.

Zu den Fragen betreffend Bürokratieabbau, Vereinfachung und digitale Antragstellung:

- Für die flächenbezogenen Maßnahmen konnte schon bisher mit der Online-Antragstellung eine Vereinfachung erreicht werden.
- Die Digitalisierung wird nun auf den Bereich der Projektförderungen ausgedehnt. Sämtliche Abwicklungsschritte werden künftig zentral über eine digitale Förderplattform bei der AMA abgewickelt.
- Die Digitalisierung bietet die Chance, die Förderabwicklung verständlicher und transparenter zu machen. Das BMLRT hat daher die Zahlstelle mit dem Aufbau einer digitalen Förderplattform (DFP) für die Projektförderungen beauftragt. Über diese Plattform wird die gesamte Kommunikation mit den Antragstellerinnen und Antragstellern erfolgen. Sie wird sowohl für Sektormaßnahmen als auch für die Projektförderungen der Ländlichen Entwicklung (LE) eingesetzt.
- Die Plattform bietet die Möglichkeit, die Antragstellerinnen und Antragsteller über den gesamten Prozess der Antragstellung und Abrechnung zu führen; Antragstellerinnen und Antragsteller können sich dann wesentlich besser informieren, sie können auch auf Fristen ausreichend hingewiesen werden.

Themenblock Direktzahlungen**Zu den Fragen betreffend Umverteilungszahlung:**

- Die beschlossenen EU-Vorgaben zur GAP-Reform ab 2023 sehen die Anwendung einer Umverteilungszahlung mit einer Mindestdotations von grundsätzlich 10% der Direktzahlungen vor.
- Eine Abweichung ist möglich, wenn durch andere Elemente der Direktzahlungen – wie zum Beispiel dem Capping oder der Degression – ein ähnlicher Umverteilungseffekt erzielt werden kann beziehungsweise ist eine Abweichung grundsätzlich auch auf Grund der Betriebsstruktur möglich.
- Diese zusätzliche Förderung der ersten Hektare ist nun sorgfältig auszuarbeiten und verschiedene Optionen sind auf den Tisch zu legen.
- Durch die Vorgabe der obligatorischen Umsetzung der Umverteilungszahlung in der GAP-Strategieplan-Verordnung werden derzeit auf Fachebene im BMLRT verschiedene Umsetzungsmodelle analysiert.

- Oberstes Ziel der neuen GAP ist die Absicherung unserer bäuerlichen Familienbetriebe. Dementsprechend müssen die Zahlungen zielgerichtet und aufeinander abgestimmt sein.
-

Zur Frage betreffend Nachweis des „aktiven Landwirts“:

- Die GAP Einigung auf EU Ebene verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Umsetzung des „aktiven Landwirts“.
 - Erfahrungen der aktuellen Periode zeigten, dass die Betriebe mit einem hohen Verwaltungsaufwand konfrontiert wurden. Wichtig war daher, dass der EU-Rechtsrahmen eine weitgehende Vereinfachung schafft.
 - Ein Abgleich zwischen landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeit ist nicht vorgesehen. Beabsichtigt ist, dass die notwendigen Daten – soweit möglich – bereits vorhandenen Datenquellen (zum Beispiel BSVG, Bewertungsgesetz) entnommen werden.
 - Um die Belastung der Landwirtinnen und Landwirte möglichst gering zu halten, werden die vom Antragsteller bereitzustellenden Angaben und Nachweise auf ein Minimum beschränkt werden.
-

Zur Frage betreffend Anteil 2. Säule für Öko-Regelung:

- Der erzielte Kompromiss sieht vor, dass Mitgliedstaaten jenen Betrag der freiwilligen Agrarumweltzahlungen der 2. Säule bei der Mindestdotierung der Öko-Regelung berücksichtigen können, der 30% der ELER-Mittel überschreitet.
- Die Reduktion der Mindestdotierung ist jedoch mit maximal 50% beziehungsweise 75% beschränkt.

Themenblock ÖPUL & Ausgleichszahlungen (AZ)

Zur Frage betreffend die Weiterentwicklungen aufgrund der Mindestvorgabe von 35% für Umwelt, Klima und Tierwohl:

- Der österreichische GAP-Strategieplan wird diese Mindestdotierung genauso übererfüllen wie das mit dem Programm für ländliche Entwicklung bereits bisher der Fall war. Bislang lag das Minimum bei 30%.
 - Österreich wird seine Anstrengungen im Bereich Umwelt und Klima jedenfalls intensivieren, ganz unabhängig von dieser Vorgabe. Eine Weiterentwicklung des ÖPUL ist vorgesehen.
 - Viele Mitgliedstaaten müssen ihre Bemühungen jetzt beträchtlich intensivieren. Das ist positiv für die natürlichen Ressourcen und das Klima. Für unsere Landwirtschaft ist das ein Wettbewerbsvorteil, weil Österreich in diesen Bereichen bereits bislang erfolgreich Anstrengungen unternommen hat.
 - Gemeinsam mit den Bestimmungen der Konditionalität und den Ökoregelungen zeigt diese Vorgabe, dass die GAP-Reform einen deutlichen Schritt in Richtung Umwelt- und Klimaschutz darstellt.
-

Zu den Fragen betreffend Naturschutz im zukünftigen Agrarumweltprogramm:

- Auf Basis von Evaluierungen der Naturschutz-Maßnahme wurden die Auflagen für die neue Förderperiode überarbeitet. Unter den Neuerungen sind Anpassungen in der Eindämmung invasiver Neophyten, höhere Flexibilität betreffend zweimähdiger Wiesen und Schnittzeitaufgaben sowie die Möglichkeit des Naturschutzes auf den Almen. Vor diesem Hintergrund wird von einer gesteigerten Teilnahme an der Maßnahme ausgegangen.
- Im Rahmen der Naturschutzmaßnahme wird der „Regionaler Naturschutzplan“ weiterhin angeboten und ausgebaut, weil dadurch Herausforderungen der einzelnen Regionen besser angesprochen oder Themen wie der Biotopverbund gezielt unterstützt werden können.

Zur Frage betreffend die Sicherstellung einer breiten Teilnahme am Agrarumweltprogramm und die Erreichung quantifizierbarer Ziele:

- In Österreich zeigt sich eine hohe Teilnahmebereitschaft der Landwirtinnen und Landwirte an den angebotenen Agrarumweltmaßnahmen (mehr als 80% der Betriebe und Flächen), wodurch umfassende Leistungen in den Bereichen Biodiversität, Gewässer- und Bodenschutz, Reduktion der Treibhausgase sowie Luftreinhaltung erbracht werden.
- Agrarumweltmaßnahmen ermöglichen eine wirtschaftliche Umsetzung von umwelt- und klimarelevanten Interventionen in der Landwirtschaft. Durch die Leistungsabgeltungen wird eine umwelt- und ressourcenschonende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sowie eine umwelt- und klimafreundliche Tierhaltung gewährleistet. Auch zukünftig wird dieser Ansatz weiterverfolgt und das bestehende Agrarumweltprogramm unter breiter Einbeziehung der verschiedensten Stakeholder weiterentwickelt.
- Die konkrete Ausgestaltung sowie das Zusammenspiel zwischen verpflichtenden und freiwilligen Interventionen wird auch Gegenstand des Strategieplangenehmigungsprozesses mit der Europäischen Kommission (EK) sein. Die Strategiepläne sind entlang der zehn spezifischen Ziele (inklusive Querschnittsziel) des EU-Verordnungsentwurfs für eine GAP-Strategieplan-Verordnung aufbereitet und zeigen das Zusammenwirken der Interventionen zur Deckung der ermittelten Bedarfe und EU-Zielsetzungen.
- Eine Quantifizierung der Zielwerte für die Output- und Ergebnisindikatoren wird in Übereinstimmung mit der Finanzplanung (Maßnahmendotierung) erfolgen. Auch die Green Deal-Zielsetzungen werden über von der EK festgesetzte Ergebnisindikatoren im Rahmen der vorgesehenen Interventionen im GAP-Strategieplan adressiert.
- Im Agrarumweltprogramm ÖPUL werden verschiedene freiwillige, regional fokussierte Maßnahmen, insbesondere im Bereich Gewässerschutz als auch zur Biodiversitätsförderung, angeboten. Regionale Gewässerschutzmaßnahmen zielen auf eine Reduktion des Düngemittelleinsatzes, eine Reduktion der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln als auch auf gezielte Flächenstilllegung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen ab.
- Im Bereich der regionalen Schwerpunktsetzungen ist auch die Naturschutzmaßnahme weiterhin von großer Bedeutung, zum Beispiel mit dem „Regionalen Naturschutzplan“ oder regional wirksamen Maßnahmen für die Großtrappe oder das Braunkehlchen.

Zur Frage betreffend die Anpassung bei der Berechnung von Großvieheinheiten (GVE):

- Die Problematik GVE-Berechnung für Kleintierhaltung ist dem BMLRT bekannt. Derzeit ist eine Senkung des Mindestviehbesatzes in Planung.

Zur Frage betreffend Besatzobergrenzen in der Alpmungsmaßnahme:

- Für die Berechnung der Besatzobergrenze im Rahmen der ÖPUL-Maßnahme „*Standortangepasste Almbewirtschaftung*“ werden Durchschnittswerte herangezogen und es werden nur jene Tiere berücksichtigt, die länger als 60 Tage auf der Alm sind.

Zur Frage betreffend Maßnahmen zur Bodenernährung, Bodenbelebung und Bodenschutz:

- Im Zuge der zukünftigen ÖPUL-Programmpériode werden umfassende Maßnahmen zum Schutz des Bodens beziehungsweise der Bodenfruchtbarkeit angeboten werden. Für eine Verbesserung der Bodenstruktur werden im Rahmen der Begrünungsmaßnahmen „*Zwischenfrucht*“ und „*System Immergrün*“ insbesondere längere Bodenbedeckungen und Begrünungen mit einer höheren Anzahl an Mischungspartnern angeboten. Im Rahmen der „*Umweltgerechten und biodiversitätsfördernden Bewirtschaftung und Biologischen Wirtschaftsweise*“ (UBBB) tragen insbesondere der Bio-Landbau, die verpflichtende Anlage von mindestens 7% Biodiversitätsflächen auf Acker- oder Grünlandflächen sowie die Zuschläge für bodenverbessernde Kulturen zur Förderung eines aktiven Bodenlebens bei.
- Die Intervention „*Vorbeugender Grundwasserschutz Acker*“ sieht im Rahmen des Grundwasserschutzes außerdem die Bodenbedeckung über den Winter beziehungsweise die verpflichtende Anlage einer Nachfolgekultur bei Stickstoffüberschüssen aus der Vorkultur sowie die Stilllegung von besonders auswaschungsgefährdeten Ackerflächen vor, was dem Bodenleben ebenfalls zu Gute kommt.
- Die Aufrechterhaltung der Bodenfruchtbarkeit und der Schutz von Bodenerosion wird im ÖPUL künftig auch in einem ergebnisorientierten Ansatz umgesetzt. Im Rahmen der Intervention „*Ergebnisorientierte Bewirtschaftung*“ werden anstelle von Fördermaßnahmen präzise Ziele für das Schutzgut Boden definiert und dazugehörige messbare und für den Betrieb erkennbare Indikatoren festgelegt. So reagieren geeignete Indikatoren wie etwa das „*Ausmaß der Bodenbedeckung*“ direkt auf Bewirtschaftungsänderungen. Landwirtinnen und Landwirte erkennen so einen klaren Zusammenhang zwischen Bewirtschaftung und Bodenschutzzielen, was ihnen die Sinnhaftigkeit von Schutzmaßnahmen verdeutlicht.
- Im Grünland spielt insbesondere die Aufrechterhaltung der Grünlandbewirtschaftung beziehungsweise die Erhaltung von Dauergrünland eine zentrale Rolle. Dadurch sollen die positiven Effekte von Grünland hinsichtlich Bodenfruchtbarkeit gestärkt werden, welche in den Maßnahmen „*UBBB*“ und „*Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland*“ angesprochen werden.

Zur Frage betreffend die Erhöhung landwirtschaftlicher Einkommen für Bergbauernbetriebe:

- Zur Sicherung des Einkommens landwirtschaftlicher Betriebe im Berggebiet wird die Ausgleichszulage (AZ), für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete, als zentrale und wichtige Maßnahme erhalten bleiben.
- Die Maßnahme wird auf Basis der bisherigen Erfahrungen aus der Umsetzung weiterentwickelt, wobei der daraus resultierende finanzielle Mehrbedarf durch zusätzliche Mittel gedeckt wird.
- Durch die Aufteilung der bisherigen Degressionsstufe von 10 bis 30 Hektar in zwei Stufen kommt es zu einer erhöhten Zahlung zwischen dem 10. und 20. Hektar, von der auch Betriebe zwischen 20 und 30 Hektar (in degressiver Weise) profitieren. Ab dem 30. Hektar gleicht sich das wieder aus. Generell kommt aber auch die Aufwertung der Trennstücke und die Einführung des Kriteriums „*Streulage*“ diesen Betrieben zugute.
- Trennstücke können natürlich auch steile Grünlandflächen sein. Die Förderung der Trennstücke dient generell dem Erhalt einer kleinstrukturierten, abwechslungsreichen Kulturlandschaft, die gemäß High Nature Value Farmland (HNVF) einen hohen Strukturwert besitzt.

Themenblock Biologische Wirtschaftsweise

Zu den Fragen betreffend die Berücksichtigung der biologischen Wirtschaftsweise im zukünftigen Agrarumweltprogramm:

- Generell wird die Weiterentwicklung der biologischen Landwirtschaft strategisch durch die Ausformulierung des „*Bio-Aktionsprogramms*“ begleitet. Hier sollen wesentliche Entwicklungsziele als auch die dafür notwendigen Maßnahmen ausformuliert und festgelegt werden. Zentral ist hier auch die Weiterentwicklung der Absatzmöglichkeiten biologisch produzierter Produkte, damit die weitere Steigerung des Bio-Anteils im Einklang von Produktion und Absatz erfolgen kann und auch eine entsprechende Wertschöpfung auf dem Markt generiert wird.
- Im Agrarumweltprogramm ÖPUL wird das vorgestellte Modulsystem wesentlich dazu beitragen, die Leistungen der biologischen Wirtschaftsweise angemessen abzugelten beziehungsweise auch eine Differenzierung zwischen den Betrieben zu ermöglichen.
- Aus Sicht des BMLRT kann so eine zielgerichtete Abgeltung gewährleistet werden und es werden auch die Bio-Betriebe entsprechend ihrer individuellen Umweltleistung honoriert. Die Evaluierungen zeigen, dass auch innerhalb der biologischen Wirtschaftsweise wesentliche Unterschiede in der Umweltwirkung (zum Beispiel hinsichtlich Biodiversität, Erosionsschutz etc.) zwischen den Betrieben und den einzelnen Umweltthemen bestehen. Das soll mit dem Modulsystem gezielt angesprochen werden.
- Zudem wird durch das vorgeschlagene System eine flexible Leistungsabgeltung für Bio-Betriebe gewährleistet, ohne dass für alle Bio-Betriebe horizontale, gleichlautende Auflagen verankert werden müssen (zum Beispiel mindestens 15% Anteil an Leguminosen/Brachen in der Bio-Fruchtfolge usw.). Durch das Zusammenspiel der verschiedensten ÖPUL-Maßnahmen wird somit eine umfassende, flexibel ausgestaltete Leistungsabgeltung insbesondere auch für Bio-Betriebe gewährleistet.

- Bezüglich einer Abgeltung des Verzichts auf chemisch-synthetische Dünge- beziehungsweise Pflanzenschutzmittel laufen derzeit noch die Diskussionen. Es ist jedoch geplant, diese Anforderungen in den Interventionen „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ als auch „Insektizidverzicht“ und „Herbizidverzicht“ bei Dauerkulturen anzusprechen. An diesen Interventionen sollen zukünftig auch Bio-Betriebe teilnehmen können und eine Abgeltung für diese Auflagen erhalten.

Zur Fragen betreffend die EU-Bio-Verordnung und nicht praxistaugliche Weidevorgaben:

- Die bisherige Auslegung der EU-Bio-Verordnung betreffend Weide und andere Bereiche wurden von der Europäischen Kommission als nicht verordnungskonform kritisiert. Daher müssen Abhilfemaßnahmen umgesetzt werden, unter anderem eine Anpassung der Weideregulierung (Streichung der Ausnahmereglung). Demnach müssen Bio-Betriebe ab 2022 die neuen Bestimmungen in der Tierhaltung umsetzen.
- Im Rahmen der Übergangsregelungen in den Jahren 2020 und 2021 wird noch eine kontinuierliche Anpassung der Weidehaltung jener Betriebe ermöglicht, die bisher die entsprechenden Ausnahmeregelungen in Anspruch genommen haben.
- Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und den Interessenvertretungen wurde für die betroffenen Betriebe ein Fragen- und Antworten-Dokument erstellt und auf der Website des BMLRT veröffentlicht: [Neue Regelung für die Tierhaltung auf Biobetrieben \(bmlrt.gv.at\)](#). Darin sind alle Informationen zu den notwendigen Anpassungen der rechtlichen Rahmenbedingungen zu finden.

Zur Frage betreffend Zielsetzung des Bio-Anteils bis 2030:

- Österreich hat bereits einen sehr hohen Anteil an biologisch bewirtschafteter Flächen (rund 26,5%, Stand 2020).
- Ein weiterer Ausbau der biologischen Wirtschaftsweise wird aber auch zukünftig verfolgt und das Ziel von 30% Bioflächenanteil bis 2030 angestrebt.
- Die Zielerreichung muss im Einklang mit der EU-Bio-Verordnung erfolgen und ist wesentlich von der Marktsituation abhängig. Besonders wichtig ist ein Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage und die Schaffung und Forcierung neuer Absatzförderungsmaßnahmen. Dadurch können stabile Preise erzielt werden, die den Mehraufwand der Bio-Bäuerinnen und Bio-Bauern abdecken.
- Diese und weitere Entwicklungsziele für den weiteren Ausbau des Bio-Sektors werden durch die Ausformulierung des „Bio-Aktionsprogramms“ begleitet.

Themenblock Green Deal-Reduktionsziele

Zur Frage betreffend die Festlegung des Beitrags des österreichischen GAP-Strategieplans zu den Zielen des Green Deal

- Österreich begrüßt die im Green Deal angeführten Ziele.
- Die GAP-Strategiepläne werden wichtige Beiträge zum Green Deal leisten. Bei der Umsetzung der Ziele auf EU Ebene über den GAP Strategieplan ist es jedenfalls wichtig, dass auf schon erreichte Niveaus und Vorleistungen in den Mitgliedstaaten Rücksicht genommen wird.
- Diese Ziele werden über die im Anhang I enthaltenen Ergebnisindikatoren mittels Programmierung entsprechender Interventionen adressiert und gemessen werden.
- Österreich hat bereits bislang zahlreiche Maßnahmen für eine umweltgerechte und nachhaltige Produktion gesetzt: Das betrifft allen voran das breite Angebot an ÖPUL-Maßnahmen, die verschiedenen Forschungsschwerpunkte und -aktivitäten sowie den Ausbau und die Weiterentwicklung des österreichischen Warndienstes.

Zur Frage betreffend die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln:

- Österreich hat bereits zahlreiche Maßnahmen für eine umweltgerechte und nachhaltige Produktion sowie für die Reduktion beziehungsweise den Verzicht chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel etabliert. Dazu zählen unter anderem das Agrarumweltprogramm ÖPUL, der „*Nationale Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln*“ sowie der Ausbau und die Weiterentwicklung des österreichischen Warndienstes. Auch die Förderung der Züchtung resistenter Sorten von lokal angepassten Kulturpflanzen spielt dabei eine wichtige Rolle.
- Einen wesentlichen Ansatz für die Erreichung der Reduktionsziele stellt der „*Nationale Aktionsplan hinsichtlich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln*“ dar. Im Nationalen Aktionsplan sind quantitative Vorgaben, Ziele und Maßnahmen sowie Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln festgelegt. Bei der Erstellung des Nationalen Aktionsplan waren die für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zuständigen Bundesländer sowie Bundesdienststellen, Interessensvertretungen und weitere Stakeholder eingebunden. Dabei wurden auch die von der EK vorgelegten neuen Strategien berücksichtigt. Hierbei ist es jedenfalls wichtig, auf die bereits erreichten Niveaus und Vorleistungen Rücksicht zu nehmen. Die Weiterentwicklung des integrierten Pflanzenschutzes wird intensiv verfolgt und ist ein Kernelement im neuen nationalen Aktionsplan.
- Der Klimawandel stellt die (heimische) Landwirtschaft durch die Verbreitung neuer Schadorganismen zunehmend vor große Herausforderungen. Ohne den verantwortungsvollen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln werden diese nicht zu bewältigen sein. Grundsätzlich ist es wichtig anzumerken, dass eine Mengenreduktion wenig über eine Reduktion des damit verbundenen möglichen Risikos aussagt.
- Durch die laufend steigenden Bioflächen in Österreich werden zunehmend Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht, die auch für die biologische Wirtschaftsweise zulässig sind. Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass der Einsatz von (chemischen) Pflanzenschutzmittel-

Wirkstoffen im biologischen Landbau (wie zum Beispiel Schwefel) oft mit einer hohen Aufwandmenge/Hektar verbunden ist.

- Im Rahmen der Ressortforschung wird bereits jetzt die Förderung der Entwicklung von alternativen Verfahren forciert. Auch in der „Farm to Fork“-Strategie liegt der Fokus auf der Verbesserung des integrierten Pflanzenschutzes und der Förderung sicherer alternativer Methoden. Österreich wird mit entsprechenden Maßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplans einen Beitrag leisten.
- Im Rahmen der GAP wird mit entsprechenden Maßnahmen ein Beitrag zur Reduzierung geleistet. Speziell im ÖPUL werden verschiedene Maßnahmen angeboten, bei denen der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln reduziert oder gänzlich untersagt ist. Im künftigen Agrarumweltprogramm tragen insbesondere die Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung und Biologische Wirtschaftsweise“ (Bio und Biodiversitätsflächen), „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“, „Herbizidverzicht Wein, Obst, Hopfen“, „Insektizidverzicht Wein, Obst, Hopfen“, „Naturschutz“ sowie „Standortangepasste Almbewirtschaftung“ zur Zielerreichung bei. Die verschiedenen Maßnahmen stellen auch einen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität dar.

Zur Frage betreffend die Reduktion von chemisch-synthetischen Düngemitteln:

- Der Düngemiteleinsatz wird bereits jetzt von vielen EU-Regelungen mitumfasst (Nitratrichtlinie, Klimaziele, GAP, NEC-Richtlinie etc.). Diese Zielsetzungen in Richtung eines nachhaltigeren Einsatzes von Düngemitteln sollte im Wesentlichen durch die GAP erreicht werden.
- Gemäß den Vorschlägen im Rahmen der „Farm to Fork“-Strategie sollen bis 2030 die Nährstoffverluste um mindestens 50% und der Düngemiteleinsatz um mindestens 20% reduziert werden. Die EK hat – trotz mehrfacher Aufforderung seitens der MS – bis dato kein abschließend zufriedenstellendes Impact Assessment vorgelegt, in dem die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion detailliert dargestellt wurden.
- Für Österreich erscheint dieses Ziel angesichts der bereits erbrachten Vorleistungen des Landwirtschaftssektors als zu ambitioniert beziehungsweise aus heutiger Sicht nicht realistisch zu sein. Bestrebungen für umweltfreundlichere Produktionssysteme werden jedenfalls auch künftig vom BMLRT unterstützt und gefördert, die Ziele müssen aber so festgelegt werden, dass sie auch erreicht werden können. Dabei muss eine nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Produktion und eine Absicherung der Versorgung mit hochwertigen, regional erzeugten Nahrungsmitteln und Rohstoffen gesichert bleiben.
- Der Schwerpunkt sollte daher generell in der Ausschöpfung der Potentiale für eine Verbesserung der Nährstoffeffizienz und nicht prioritär in einer pauschalen Verminderung des Einsatzes von Düngemitteln liegen.

Themenblock Klima & Biodiversität

Zur Fragen betreffend Berücksichtigung der ERH-Ergebnisse im Zusammenhang mit den Klimaschutzpotentialen:

- Der Europäische Rechnungshof (ERH) legte 2021 seinen Prüfbericht zu Klimaschutz in der GAP-Periode 2014–2020 vor. Seine Empfehlungen richten sich grundsätzlich an die Europäische Kommission als Exekutivorgan der Europäischen Union. Obwohl Klimaschutz zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zur GAP 2014–2020 noch nicht so im Fokus stand wie heute, wurden in Österreich in der Umsetzung seit jeher Schwerpunkte in diesem Bereich gesetzt (insbesondere durch das ÖPUL-Programm, aber auch durch die Ausgleichzulage, Tierschutzmaßnahmen und landwirtschaftliche sowie außerlandwirtschaftliche Investitionsmaßnahmen).
- Der Vorschlag für die neue GAP-Periode wurde 2018 von der Europäischen Kommission vorgelegt. Darin war bereits eine Erhöhung der Klima- und Umweltambitionen als zentrales Element vorgesehen. Insbesondere durch die verstärkte Konditionalität, die Öko-Regelungen der 1. Säule und Mindestanteile für Klimaschutz soll die Ausrichtung auf mehr Klimaschutz in allen Mitgliedsstaaten forciert werden. Darüber hinaus sieht die Kommission Änderungen in der Kontrolle der GAP vor: so will sie die Wirkung der GAP-Strategiepläne künftig über ein neues Leistungsmodell kontrollieren, wobei sich die Mitgliedsstaaten Zielwerte für diverse Output- und Ergebnisindikatoren setzen müssen. Die Kommission hat somit bereits vor Veröffentlichung des ERH-Berichtes Schritte gesetzt, um die Klimaschutzambitionen zu erhöhen.

Zur Frage betreffend gesonderter Vergütung von CO₂-Speicherung (Humus, Aufforstung etc.):

- Inwiefern die Speicherung von Kohlenstoff in natürlichen Kohlenstoffsinken (Wald, Ackerland, Grünland, Moore, Torfböden und Holzprodukte) bepreist und damit ein finanzieller Anreiz für Land- und Forstwirtschaft sowie für Land- und Forstwirte geschaffen werden kann, wird derzeit auf europäischer Ebene im Rahmen des „Fit for 55“-Paketes diskutiert. Ende 2021 möchte die Europäische Kommission dazu eine „Carbon Farming“-Initiative vorstellen. Neben einer möglichen Zertifizierung des CO₂-Abbaus soll diese Initiative neue Geschäftsmodelle für Land- und Forstwirtschaft sowie für Land- und Forstwirte schaffen, die klimafreundliche Methoden anwenden.
- Ein CO₂-Grenzausgleichssystem, durch welches CO₂-Preise für bestimmte Importe (wie zum Beispiel Stahl) erhoben werden soll, ist für Agrargüter nicht geplant.

Zur Fragen betreffend Eindämmung invasiver Neophyten:

- Für die Bekämpfung/Eindämmung von Neophyten sind in Österreich primär die Bundesländer im Rahmen des Naturschutzes zuständig.
- Im forstlichen Bereich (im Wald) spielen sie eine untergeordnete Rolle – nur wenige Baumarten, zum Beispiel der Götterbaum, stellenweise auch die Robinie, neigen zu größerer, aus Sicht der Biodiversität unerwünschter Ausbreitung.
- Zur Bekämpfung von Neophyten im Wald bestehen Förderungsmöglichkeiten im Rahmen des „Programms für ländliche Entwicklung“ in der Vorhabensart „Investitionen zur Stärkung des ökologischen Werts der Waldökosysteme - Waldökologie-Programm“. Entsprechende Förderungsmöglichkeiten sind auch für die zukünftige Förderperiode vorgesehen.

- Auch im Rahmen des Waldfonds können in der Maßnahme 10 (Veröffentlichung der Calls am 4. August 2021), Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung bei Vorkommen invasiver Neobiota gefördert werden.

Themenblock Investitionsmaßnahmen

Zu den Fragen betreffend Senkung der Untergrenze beziehungsweise Anhebung der Obergrenze bei den anrechenbaren Kosten:

- Derzeit ist eine allgemeine Untergrenze für Investitionen von 15.000 Euro vorgesehen. In Ausnahmefällen (unter anderem Umweltinvestitionen, näheres noch zu definieren) wird die Untergrenze auf 10.000 Euro gesenkt.
- Der Diskussionsstand hinsichtlich Obergrenze der anrechenbaren Investitionskosten für Investitionszuschuss und Agrarinvestitionskredit in der Förderperiode pro Betrieb maximal sieht wie folgt aus:

○ Allgemein	EUR 400.000,--
○ Almwirtschaft: jur. Personen und Personenvereinigungen	EUR 600.000,--
○ Mehr-Stufen-Wirtschaft bei Erhöhung mit Investitionszuschuss aus Landesmitteln	EUR 800.000,--
○ Sonst	EUR 400.000,--
○ Gartenbau	EUR 800.000,--
- Aufgrund der verkürzten Periode von 5 Jahren bedeuten diese Obergrenzen eine de facto-Erhöhung um circa 40%.

Zu den Fragen betreffend die Attraktivierung von Diversifizierungsmaßnahmen und die Vermeidung von Einstiegshürden, insbesondere für Frauen:

- In Österreich spielt die Diversifizierung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe eine sehr wichtige Rolle, insbesondere in Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Eigenständigkeit der Betriebe.
- Die Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe ist ein erklärtes EU-Ziel und wird auch auf nationale Ebene entsprechend vorangetrieben. Diversifizierungsmaßnahmen (Direktvermarktung, Urlaub am Bauernhof, Green Care etc.) stärken die Betriebe in ihrer Wirtschaftlichkeit, aber auch in ihrer Innovationskraft. Das reduziert die Abhängigkeit von öffentlichen Mitteln und erhöht die Wettbewerbsfähigkeit.
- Auch in der kommenden GAP Periode werden Diversifizierungsmaßnahmen eine wichtige Rolle einnehmen und im GAP-Strategieplan über die Intervention „Diversifizierung“ entsprechend adressiert und gefördert.
- Bei der Formulierung von Auswahlkriterien für Diversifizierungsvorhaben sind verschiedene Aspekte noch zu diskutieren. Dabei wird ein wichtiger Punkt sein, wie man Frauen mit der Projektauswahl gut berücksichtigen und ermutigen kann. Einstiegsschwellen (zum Beispiel Untergrenzen von anrechenbaren Kosten) sind in ihrer genauen Ausprägung, auch unter dem

Genderaspekt, noch in Diskussion. Hinsichtlich Kontrollen und Sanktionen ist es Ziel, einheitliche Vorgaben für alle Interventionen im Projektbereich festzulegen und eine Kongruenz zu den Sanktionen im Flächenbereich herzustellen.

- Dabei wird das Augenmerk auf ein abgestuftes Sanktionsschema gelegt, das auf Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes abstellt. Die Verhältnismäßigkeit der Sanktion ist zu wahren. Aufgrund des Einsatzes öffentlicher Mittel sind Kontrollen und Sanktionen in Falle von Verstößen zwingend erforderlich.

Themenblock LEADER

Zur Frage betreffend den zukünftigen Kofinanzierungssatz für LEADER:

- Die EU-Rechtsgrundlagen sehen für LEADER ein unverändertes Kofinanzierungsregime vor, das heißt die maximale EU-Beteiligung liegt bei 80% der öffentlichen Mittel. Es liegt an den Mitgliedstaaten, die tatsächlich anzuwendende Beteiligung festzulegen.
- Zudem sind wie bisher mindestens 5% der ELER-Mittel des GAP-Strategieplans für LEADER einzusetzen.
- Die Arbeiten an der Finanzplanung sind derzeit im Gange. Unabhängig vom Kofinanzierungssatz soll für LEADER eine Dotierung vorgesehen werden, um weiterhin viele innovative und für die Regionen wichtige Projekte umzusetzen. Denn entscheidend ist letztlich das Mittelvolumen, und nicht die Höhe der EU-Beteiligung. Die entsprechenden Festlegungen werden im Herbst getroffen werden.

Zur Frage betreffend den Zeitplan für die Ausschreibung zur LEADER-Bewerbung:

- Der Beginn der Ausschreibung für die LEADER-Bewerbung ist, auch abhängig von der Vorlage aller notwendigen Rechtsgrundlagen, Ende 2021/Anfang 2022 geplant. Durch laufende Kommunikation mit den Zuständigen in den Bundesländern und dem LEADER-Forum sowie rechtzeitige Information über Rahmenbedingungen und Anforderungen wird versucht, die Planungssicherheit zu erhöhen. Die Herausforderung der Erstellung und Einreichung der Lokalen Entwicklungsstrategien (LES) ist im BMLRT bekannt und es wird jedenfalls dafür Sorge getragen werden, dass mit der Ausschreibung ein ausreichend langer Zeitraum für die Bewerbung fixiert wird.

Zur Frage betreffend grenzüberschreitender Zusammenarbeit außerhalb von LEADER:

- Im Rahmen der Intervention „Europäische Innovationspartnerschaft (EIP-AGRI)“ ist eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit grundsätzlich möglich. Eine Gruppe in Österreich müsste gemeinsam mit einer Gruppe eines anderen Mitgliedstaates ein Problem/eine Herausforderung in Angriff nehmen, um neue/verbesserte Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft zu entwickeln. In der aktuellen LE-Periode wurde kein grenzüberschreitendes EIP-AGRI-Projekt beantragt.

Zur Frage betreffend Unternehmensgründung über LEADER:

- Die finale Einigung zur GAP-Strategieplan Verordnung sieht vor, dass Unternehmensgründungen/Start-ups im außerlandwirtschaftlichen Bereich nur dann gefördert werden können, wenn das Thema in einer lokalen Entwicklungsstrategie (LEADER) aufgegriffen wird (eine eigene Intervention ist dafür geplant: *„Unterstützung der Gründung und Entwicklung von innovativen Kleinunternehmen mit Mehrwert für den ländlichen Raum“*).
